

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.09.2004

5.20.10 Nr. 3
Forschung –
Universitätspreise – Entwicklungsländerpreis

Richtlinien

Präsidium

09.07.2003

Richtlinien für die Vergabe des Entwicklungsländerpreises der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 09.07.2003

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 09.07.2003 nach § 42 Abs. 7 HHG in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 2000 die folgenden Richtlinien für den von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main gestifteten „Entwicklungsländerpreis der Justus-Liebig-Universität Gießen“ beschlossen:

§ 1 Preisvergabe

(1) Die Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht

1. den Entwicklungsländerpreis der Justus-Liebig-Universität Gießen für Verdienste um die Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse über Entwicklungsländer und
2. Auszeichnungen für eine Dissertation und zwei Diplomarbeiten (oder Masterarbeiten oder Magisterarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Entwicklungsländerforschung.

(2) Der Entwicklungsländerpreis wird an Einzelpersonen, ggf. auch an eine Arbeitsgruppe oder Institution vergeben.

(3) Die Vergabe des Preises und der Auszeichnungen erfolgt im Regelfall in zweijährigem Abstand.

(4) Die Mittel in Höhe von mindestens 10.000 Euro für die Verleihung des Preises und der Auszeichnungen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Verfügung, in der Regel:

- 5.000 Euro für eine einzelne Preisträgerin oder einen einzelnen Preisträger oder gemeinsam für mehrere Preisträgerinnen oder Preisträger im Sinne von § 1 Absatz 1 Ziffer 1;
- Euro für Auszeichnungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Ziffer 2;
- 2.500 Euro für Verwaltungskosten.

Abweichungen hiervon sind vom Kuratorium zu beschließen.

(5) Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung durch die Justus-Liebig-Universität Gießen und die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main.

§ 2 Ausschreibung

(1) Nach Festlegung der inhaltlichen Schwerpunkte durch das Kuratorium erfolgt die Ausschreibung in zweijährigem Rhythmus und richtet sich an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit wissenschaftlichen Methoden zukunftsrelevante Themen auf den in § 1 Absatz 1 genannten Gebieten bearbeiten.

(2) Vorschläge zur Preisverleihung sollen neben einer maximal einseitigen Begründung bis zu zwei einschlägige, aussagekräftige Publikationen, auf die sich der Vorschlag stützt, eine Publikationsliste und bei Einzelpersonen einen Lebenslauf, bei Institutionen eine entsprechende Selbstdarstellung enthalten. Selbstbewerbungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Über die Verleihung des Entwicklungsländerpreises der Justus-Liebig-Universität Gießen entscheidet das Kuratorium, es legt zum gegebenen Zeitpunkt die inhaltlichen Schwerpunkte der Ausschreibung fest.

(2) Das Kuratorium informiert sich in geeigneter Weise über mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten.

(3) Das Kuratorium kann zur Beratung über einzelne Vorschläge weitere Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Das Kuratorium entscheidet über Abweichungen von § 1 Absatz 4.

§ 4 Mitglieder des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus den folgenden elf Mitgliedern:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzenden;
- sechs Professorinnen/Professoren aus verschiedenen Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität Gießen, die im Ausnahmefall auch emeritiert oder im Ruhestand sein können;
- eine promovierte Vertreterin oder ein promovierter Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- ein weiteres promoviertes Mitglied der Justus-Liebig-Universität Gießen. Dieses Mitglied kann auch der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden aus der Gruppe der Doktorandinnen oder der Doktoranden;
- eine von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main entsandte Vertreterin oder ein von ihr entsandter Vertreter.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Präsidium für jeweils drei Jahre gewählt.

Entwicklungsländerpreis	01.09.2004	5.20.10 Nr. 3	S. 3
-------------------------	------------	----------------------	------

§ 5
Änderungen der Richtlinien

Änderungen dieser Richtlinien müssen vom Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen beschlossen werden. Soweit Belange der Stifterin betroffen sind, bedürfen Änderungen einer Abstimmung mit der Stifterin.

Gießen, den 09.07.2003

Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen